

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse

Fassung vom 17.02.2009 zuletzt geändert im Rat am 01.07.2014 in Kraft getreten am 04.07.2014	Vorschlag für Änderungen (Stand: 06/17)
Abschnitt I: Vorschriften für den Rat	Abschnitt I: Vorschriften für den Rat
0 Bezeichnungen Die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.	Die im Text vorhandenen Funktionsbezeichnungen „Oberbürgermeisterin“ werden in „Oberbürgermeister“ geändert. Die bisherige Regelung hinsichtlich der Funktionsbezeichnungen bleibt bestehen.
1 Einberufung 1.1 Sitzungen des Rates finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat soll jedoch wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. 1.2 Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. Das Verlangen soll schriftlich an die Oberbürgermeisterin gerichtet werden. 1.3 Die Oberbürgermeisterin lädt den Rat mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein. Die Ladungsfrist kann in besonders dringlichen Fällen bis auf 3 Tagen abgekürzt werden. Hierauf ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. 1.4 Der Rat wird durch das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied eingeladen, wenn sowohl die Oberbürgermeisterin als auch ihre ehrenamtlichen Stellvertreter daran gehindert sind. 1.5 In den schriftlichen Einzeleinladungen sind Ort, Zeit und	1.2 Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen. <i>Das Verlangen ist schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten. Es ist von den beteiligten Ratsmitgliedern oder dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.</i> 1.4 <i>Der Rat wird durch den allgemeinen Vertreter eingeladen, wenn der Oberbürgermeister daran gehindert ist. (Anmerkung: Gemäß § 67 Abs. 1 beschränkt sich die Vertretung des Oberbürgermeisters durch die ehrenamtlichen Stellvertreter auf die Leitung der Ratssitzungen und die Repräsentation.)</i>

<p>Gegenstände der Beratung (Tagesordnung) anzugeben.</p> <p>1.6 Verwaltungsvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen spätestens mit der Einladung zugesandt werden.</p> <p>1.7 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind durch die Oberbürgermeisterin gemäß Ziff. 33 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>1.8 Bei Beratungen von Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, ist der Bezirksbürgermeister bzw. sein Stellvertreter einzuladen.</p>	
<p>2 Tagesordnung</p> <p>2.1 Die Oberbürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest.</p> <p>2.2 In die Tagesordnung sind dabei Vorschläge aufzunehmen, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion mindestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Oberbürgermeisterin schriftlich eingereicht werden.</p> <p>2.3 Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.</p>	<p>2.2 In die Tagesordnung sind dabei Vorschläge aufzunehmen, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion mindestens 14 Tage vor der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. <i>Die Vorschläge sind von den beteiligten Ratsmitgliedern oder dem Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.</i></p>

<p>2.4 Vor Eintritt in die Tagesordnung sind folgende Punkte zu behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ggf. Bestellung eines Schriftführers, b) Änderung und Erweiterung der Tagesordnung und, c) eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsbeschlüsse zu Niederschriften vorangegangener Sitzungen. <p>2.5 Zu Beginn jeder Tagesordnung werden außer bei besonderen Anlässen die Tagesordnungspunkte Einwohnerfragestunde, Anfragen der Ratsmitglieder, Mitteilungen der Verwaltung behandelt. Anfragen der Ratsmitglieder müssen der Verwaltung mindestens einen Werktag vor dem Sitzungstag schriftlich zugeleitet werden. Die Dauer der Tagesordnungspunkte Anfragen der Ratsmitglieder, Mitteilungen der Verwaltung wird auf 30 Minuten begrenzt.</p> <p>2.6 In jeder Tagesordnung ist ein Tagesordnungspunkt zu berücksichtigen, bei dem über den Stand der vom Rat zur Ausführung beschlossenen Anträge schriftlich berichtet wird.</p>	
<p>3. Verwaltungsvorlagen</p> <p>3.1 Die Vorlagen sollen einen Beschlussentwurf und eine Begründung enthalten.</p> <p>3.2 Die Vorlagen sind von der Oberbürgermeisterin oder dem zuständigen Beigeordneten zu unterzeichnen.</p>	<p>3.2 <i>Die Vorlagen werden vom Oberbürgermeister im eingesetzten Fachverfahren freigegeben. (Anpassung an die Verfahrensweise im inzwischen in de Verwaltung eingesetzte Ratsinformationssystem)</i></p>
<p>4. Teilnahme an Sitzungen</p> <p>4.1 Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.</p> <p>4.2 Ratsmitglieder, die zu einer Sitzung nicht erscheinen können, teilen dies der Oberbürgermeisterin rechtzeitig mit.</p>	<p>4.2 Ratsmitglieder, die zu einer Sitzung nicht erscheinen können, teilen dies dem Oberbürgermeister rechtzeitig mit. <i>Zu Beginn einer Sitzung teilt der Oberbürgermeister die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder mit.</i></p>

<p>4.3 Für jede Ratssitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. In diese Liste hat sich jedes Mitglied des Rates persönlich einzutragen.</p> <p>4.4 Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Sie haben dabei in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.</p> <p>4.5 Sachverständige und Zeugen, Vertreter der Aufsichtsbehörde und Ausbildungskräfte können an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen. Sachverständige können in nichtöffentlichen Sitzungen zu einzelnen Punkten auf Beschluss des jeweiligen Gremiums hinzugezogen werden, Zeugen zu bestimmten Tagesordnungspunkten angehört werden.</p>	
<p>5. Fraktionen und Gruppen</p> <p>5.1 Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Bezirksvertretungen.</p> <p>5.2 Eine Fraktion muss aus mindestens drei - in den Bezirksvertretungen aus mindestens zwei - Mitgliedern bestehen.</p> <p>5.3 Die Mitglieder der Fraktion wählen den Fraktionsvorsitzenden und die Stellvertreter. Der Fraktionsvorsitzende ist Sprecher der Fraktion, die er nach außen hin auch vertritt. Er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.</p> <p>5.4 Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und der Stellvertreter, die Namen der Fraktionsmitglieder sowie das Fraktionsstatut sind der Oberbürgermeisterin anzuzeigen. Veränderungen sind umgehend in gleicher Weise bekannt zu geben.</p> <p>5.5 Fraktionen können Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen diese nicht mit.</p> <p>5.6 Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung</p>	<p>5.3 Die Mitglieder der Fraktion wählen den Fraktionsvorsitzenden und die Stellvertreter. Der Fraktionsvorsitzende ist Sprecher der Fraktion, die er nach außen hin auch vertritt. Er unterzeichnet auch Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.</p>

<p>personenbezogener Daten (i.S.d. § 3, Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit.b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p> <p>5.7 Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder Mitgliedern der Bezirksvertretungen.</p> <p>5.7.1 Eine Gruppe im Rat und einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.</p> <p>5.7.2 Die Mitglieder der Gruppe bestimmen den Gruppensprecher und den Stellvertreter. Der Gruppensprecher unterzeichnet auch Anträge, die von der Gruppe gestellt werden.</p> <p>5.7.3 Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen des Sprechers und des Stellvertreters, die Namen der Gruppenmitglieder sind der Oberbürgermeisterin anzuzeigen. Veränderungen sind umgehend in gleicher Weise bekannt zu geben.</p> <p>5.7.4 Die Gruppen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3, Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Gruppe die aus der Gruppenarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	<p>5.7.2 Die Mitglieder der Gruppe bestimmen den Gruppensprecher und den Stellvertreter. Der Gruppensprecher unterzeichnet auch Anträge, die von der Gruppe gestellt werden.</p>
<p>6 Öffentlichkeit</p> <p>6.1 Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder die GeschOR Ausnahmen vorgesehen sind.</p>	

<p>6.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können an die Zuhörer Eintrittskarten ausgegeben werden.</p> <p>6.3 In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn das öffentliche Wohl im Allgemeinen, das Interesse der Stadt Remscheid oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen auch Dritter es erfordern. Dies ist in der Regel der Fall bei:</p> <p>6.3.1 Personalangelegenheiten</p> <p>6.3.2 Steuerangelegenheiten einzelner Steuerpflichtiger</p> <p>6.3.3 Grundstücksgeschäften</p> <p>6.3.4 Vertragsangelegenheiten</p> <p>6.3.5 Prüfungsberichte über einzelne Geschäftsvorfälle sowie bei</p> <p>6.3.6 Vergaben</p> <p>6.4 Bei Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluss der Öffentlichkeit ist nach § 48 Abs. 2 GO NRW zu verfahren.</p>	
<p>7. Vorsitz</p> <p>7.1 Den Vorsitz im Rat führt die Oberbürgermeisterin bzw. bei ihrer Verhinderung ein ehrenamtlicher Stellvertreter.</p> <p>7.2 Sind Oberbürgermeisterin und ehrenamtlicher Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, wählt der Rat unter Leitung des an Jahren ältesten Mitgliedes aus seiner Mitte ohne Aussprache einen Vorsitzenden für diese Sitzung.</p>	
<p>8. Verhandlungsführung</p> <p>8.1 Die Oberbürgermeisterin leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Sie kann jederzeit das Wort nehmen.</p> <p>8.2 Das Wort wird zunächst nach der größtmöglichen Gewichtung im Rat und in einer zweiten Beratungsrunde in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig zu</p>	

	<p>Wort, entscheidet der Oberbürgermeister über die Reihenfolge.</p>	
8.3	<p>Außerhalb der Reihenfolge kann die Oberbürgermeisterin jederzeit das Wort erteilen</p>	
8.3.1	<p>für persönliche Erklärungen zur Aufklärung von Missverständnissen und</p>	
8.3.2	<p>zur Geschäftsordnung. Diese Wortmeldung kann durch Zuruf erfolgen. Die Redezeit darf nicht länger als 3 Minuten betragen.</p>	
8.4	<p>Bei der Verhandlung von Anträgen gebührt dem Antragsteller zuerst und zuletzt das Wort.</p>	
8.5	<p>Die Redezeit beträgt in der Regel nicht über fünf Minuten. Sie kann von Fall zu Fall durch Beschluss des Rates abweichend festgesetzt werden.</p>	
8.6	<p>Das Verlangen auf Auskunftserteilung und Stellungnahme zu einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmt sich nach den Regelungen in §§ 55 und 69 GO NRW. Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin können auch andere Bedienstete das Wort nehmen.</p>	
8.7	<p>Die Oberbürgermeisterin und Ratsmitglieder, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, sind berechtigt, jederzeit einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache zu stellen. Ein Ratsmitglied kann danach für und ein Ratsmitglied gegen den Antrag sprechen. Nachdem die Namen der für die Aussprache noch zum Wort gemeldeten Redner von der Oberbürgermeisterin verlesen worden sind, wird ohne weitere Aussprache über diesen Antrag abgestimmt.</p>	
8.8	<p>Vertagungsanträge sind wie Anträge auf Schluss der Aussprache zu behandeln. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Vertagung, dieser allen sonstigen Anträgen vor.</p>	
8.9	<p>Die Oberbürgermeisterin erklärt die Aussprache für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.</p>	

<p>8.10 Zuhörer dürfen sich an der Verhandlung nicht beteiligen.</p>	
<p>9. Ordnung in den Sitzungen</p> <p>9.1 Die Oberbürgermeisterin handhabt die Ordnung in den Sitzungen; sie übt das Hausrecht aus.</p> <p>9.2 Die Oberbürgermeisterin kann ein Ratsmitglied, das vom Gegenstand der Beratung abschweift, zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.</p> <p>9.3 Wer sich ungebührlich benimmt, die Ordnung in den Sitzungen stört oder sich beleidigend äußert, muss zur Ordnung gerufen werden. Beim dritten Ordnungsruf in der gleichen Sitzung kann die Oberbürgermeisterin dem Redner das Wort entziehen oder den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verhängen und durchführen.</p> <p>9.4 Der Rat befindet über die Berechtigung eines Ausschlusses nach Ziffer 9.3 Satz 2 in seiner nächsten Sitzung. Er kann dem Ratsmitglied die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entziehen und es bei schweren Verstößen für eine oder mehrere Sitzungen ausschließen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.</p> <p>9.5 Zuhörer, welche die Verhandlungen stören, kann die Oberbürgermeisterin aus dem Sitzungssaal weisen und ggf. entfernen lassen.</p> <p>9.6 Die Oberbürgermeisterin kann Beifalls- und Missfallenskundgebungen der Zuhörer untersagen und bei andauernder Störung oder Unruhe den Zuhörerraum von den Zuhörern räumen lassen. Die als Zuhörer anwesenden Mitglieder einer Bezirksvertretung und sachkundigen Bürger und Einwohner können von einer solchen Maßnahme ausgenommen werden.</p> <p>9.7 Vertretern von Bild- und Tonmedien, die nach den Bestimmungen des Landesrundfunkgesetzes von der Landesmedienanstalt zugelassen worden sind, ist es grundsätzlich erlaubt, während der Sitzungen Ton- und Filmaufzeichnungen zu machen. Die Benutzung</p>	<p>9.7 <i>Pressevertreter, die beabsichtigen während einer Sitzung Bild- und Tonaufzeichnungen zu machen, haben dies dem Oberbürgermeister vor der Sitzung anzuzeigen. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Anwesenden hat der Oberbürgermeister zu Beginn der Sitzung auf</i></p>

<p>von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch andere als die in Satz 1 bezeichneten Personen ist grundsätzlich untersagt. Der Rat kann in begründeten Einzelfällen eine andere Entscheidung treffen.</p> <p>9.8 In den Sitzungen ist das Rauchen untersagt.</p>	<p><i>diese Absicht hinzuweisen und zu fragen, ob es hiergegen Einwände gibt. Sollten Einzelne sich hiergegen verwehren, haben die Pressevertreter dafür Sorge zu tragen, dass von diesen Personen keine Bild- und Tonaufzeichnungen aufgenommen werden. Der Rat kann durch Beschluss das Anfertigen der Bild- und Tonaufzeichnungen untersagen. Die Benutzung von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch andere als die in Satz 1 bezeichneten Personen ist grundsätzlich untersagt.</i></p>
<p>10. Fragestunden für Einwohner</p> <p>10.1 In die Tagesordnung der Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Die Oberbürgermeisterin hat hierauf unter Angabe der wesentlichen Verfahrensregeln bei der Einladung zur Sitzung hinzuweisen. Für die Durchführung der Fragestunden gelten dabei die Regelungen in den folgenden Ziffern 10.2 bis 10.9.</p>	

<p>10.2 Einwohner, die in der Ratssitzung eine Frage stellen wollen, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin schriftlich anzuzeigen. Sie haben dabei den genauen Wortlaut der Frage mitzuteilen und denjenigen anzugeben, von welchem die Beantwortung der Frage gewünscht wird.</p>	<p>10.2 Einwohner, die in der Ratssitzung eine Frage stellen wollen, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Sie haben dabei den genauen Wortlaut der Frage mitzuteilen und denjenigen anzugeben, von welchem die Beantwortung der Frage gewünscht wird. <i>Jeder Fragesteller darf höchstens zwei Fragen stellen.</i></p>
<p>10.3 Fragen können gerichtet werden an: 10.3.1 die Oberbürgermeisterin 10.3.2 die Ratsmitglieder oder 10.3.3 die im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen.</p>	
<p>10.4 Die Oberbürgermeisterin unterrichtet diejenigen Personen, Gruppen oder Fraktionen, von denen eine Antwort gewünscht wird, unverzüglich schriftlich über das Vorliegen und den Wortlaut der Frage. Die Oberbürgermeisterin kann solche Fragen zurückweisen, die offensichtlich unverständlich oder in Inhalt oder Form verletzend oder beleidigend sind. Ebenfalls sind Fragen zurückzuweisen, die in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen.</p>	
<p>10.5 In der Sitzung ruft die Oberbürgermeisterin die Fragesteller in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anzeige nach Ziffer 10.2 auf. Die Fragesteller haben in der Regel die angekündigten Fragen mündlich zu wiederholen. Erscheint ein Fragesteller nicht, wird seine angekündigte Frage nicht behandelt.</p>	
<p>10.6 Die Fragestellung darf nicht länger als eine Minute, die Beantwortung nicht länger als drei Minuten dauern. Die Oberbürgermeisterin kann Zeitüberschreitungen ausnahmsweise zulassen. Ebenso kann die Oberbürgermeisterin zur Aufhellung des Sachverhaltes dem Fragesteller gestatten, eine Zusatzfrage zu stellen.</p>	
<p>10.7 Die Antworten werden von demjenigen gegeben, an den die Frage gerichtet ist. Für die Gruppen oder Fraktionen spricht der Gruppensprecher bzw. Fraktionsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Gruppe oder der Fraktion. Die Oberbürgermeisterin kann die Beantwortung der an sie gerichteten Fragen dem fachlich zuständigen Beigeordneten übertragen. Eine Diskussion über die gestellten Fragen und die erteilten Antworten ist</p>	

<p>unzulässig.</p> <p>10.8 Fragestunden dürfen nicht länger als 60 Minuten dauern. Fragen, die in dieser Zeit nicht beantwortet werden können, werden im Einvernehmen mit dem Fragesteller schriftlich oder in einer der folgenden Ratssitzungen beantwortet. Dies gilt auch, wenn die Beantwortung einer zugelassenen Frage aus anderen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>10.9 Die Oberbürgermeisterin soll im Rahmen der Fragestunde nach Behandlung der angemeldeten Fragen auch unmittelbare Fragen von Zuhörern gestatten. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.</p>	
<p>11. Anträge</p> <p>11.1 Anträge von Ratsmitgliedern, Gruppen oder Fraktionen an den Rat außerhalb der Tagesordnung sollen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung der Oberbürgermeisterin schriftlich und begründet eingereicht werden.</p> <p>11.2 Die Oberbürgermeisterin ruft die in der Reihenfolge des Eingangs nummerierten Anträge auf. Alsdann beschließt der Rat ohne Aussprache, ob sie</p> <p>11.2.1 nach Ziffer 2.3 noch auf die Tagesordnung gesetzt oder</p> <p>11.2.2 an eine Bezirksvertretung oder einen Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin verwiesen oder</p> <p>11.2.3 auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung gesetzt werden.</p> <p>11.3 Anträge, die ohne Einhaltung der in Ziffer 11.1 bestimmten Frist eingereicht oder erst in der Sitzung gestellt werden, sind sinngemäß zu behandeln.</p> <p>11.4 Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die nicht durch entsprechende Haushaltsmittel gedeckt sind, sollen einen Deckungsvorschlag enthalten.</p> <p>11.5 Über den Status der Anträge, die vom Rat zwecks Ausführung beschlossenen sind, wird in jeder Sitzung schriftlich berichtet.</p>	

<p>12. Anfragen</p> <p>12.1 Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde an die Oberbürgermeisterin, die Bezirksbürgermeister, die Ausschussvorsitzenden zu stellen.</p> <p>12.2 Um die Möglichkeit zur Prüfung zu geben, sollten Anfragen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich bei derjenigen Person eingereicht werden, von welcher die Beantwortung der Frage erwartet wird. Kurzfristig gestellte Anfragen müssen der Verwaltung spätestens 1 Werktag vor dem Sitzungstag schriftlich zugeleitet sein; siehe auch die Regelung zu Ziffer 2.5.</p> <p>12.3 Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sind nur dann zu beantworten, wenn die Befragten hierzu in der Lage sind. Andernfalls erfolgt die Beantwortung in der nächsten Sitzung der zuständigen Bezirksvertretung oder des Ausschusses unter schriftlicher Mitteilung an den Anfrager, falls dieser nicht Mitglied der Bezirksvertretung oder des Ausschusses ist.</p> <p>12.4 Anfragen werden ohne Erörterung beantwortet. Hinsichtlich der Dauer des Tagesordnungspunktes Anfragen ist die Regelung zu Ziff. 2.5 zu berücksichtigen. Die Antwort muss mündlich erteilt werden; es sei denn, der Anfrager begnügt sich mit einer schriftlichen Auskunft.</p>	<p>12.2 Um die Möglichkeit zur Prüfung zu geben, sollten Anfragen spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung schriftlich bei derjenigen Person eingereicht werden, von welcher die Beantwortung der Frage erwartet wird. Kurzfristig gestellte Anfragen müssen der Verwaltung spätestens 1 Werktag vor dem Sitzungstag schriftlich zugeleitet sein; siehe auch die Regelung zu Ziffer 2.5.</p> <p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> 12.4 Anfragen werden ohne Erörterung beantwortet. Hinsichtlich der Dauer des Tagesordnungspunktes Anfragen ist die Regelung zu Ziff. 2.5 zu berücksichtigen. <i>Anfragen werden schriftlich beantwortet, es sei denn, die Anfrage geht erst kurzfristig vor der Sitzung ein oder wird in der Sitzung gestellt. In diesem Fall soll die schriftliche Beantwortung der Frage spätestens zur folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorgenommen werden.</i></p> <p><u>Vorschlag Fraktion DIE LINKE (aus 14. WP):</u> Anfragen werden per Mitteilungsvorlage beantwortet, es sei denn, die Anfrage geht erst kurzfristig vor der Sitzung ein oder wird in der Sitzung gestellt. In diesem Fall wird die schriftliche Beantwortung der Frage spätestens zur folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorgenommen.</p>
---	--

<p>12.5 Die Oberbürgermeisterin kann Zusatzfragen gestatten, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.</p>	<p><u>Vorschlag W.i.R.-Fraktion (aus 14. WP):</u> Ob Fragen schriftlich oder mündlich beantwortet werden entscheidet der Anfragende. <i>(Die Form der Antwort sollte dem Antwortenden überlassen werden.)</i></p> <p>12.5 <u>Vorschlag Fraktion DIE LINKE (aus 14. WP):</u> Die Oberbürgermeisterin gestattet Zusatzfragen, soweit dies für die Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist. <i>(Dem Vorschlag soll gefolgt werden.)</i></p>
<p>13. Abstimmungen</p> <p>13.1 Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bei mehreren Anträgen, die den gleichen Gegenstand betreffen, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Die Oberbürgermeisterin entscheidet darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist.</p> <p>13.2 Die Oberbürgermeisterin stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, in der Weise, dass sie sich mit "ja" und "nein" beantworten lässt.</p> <p>13.3 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die GO NRW nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p> <p>13.4 Bei der Beschlussfassung wird offen durch Erheben einer Hand oder</p>	

<p>in sonstiger von der Oberbürgermeisterin im Einzelfall zu bestimmender Weise abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Sechstels der Mitglieder des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.</p>	
<p>14. Wahlen</p> <p>14.1 Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Wenn das Gesetz es bestimmt oder ein Mitglied des Rates widerspricht, erfolgen die Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln. Es gelten die Vorschriften des § 50 GO NRW.</p> <p>14.2 Für die Wahlen zu den Ausschüssen und die Bestellung oder den Vorschlag von Vertretern oder Mitgliedern im Sinne des § 113 Abs. 2 und 3 GO NW gelten die Vorschriften des § 50 GO NRW.</p> <p>14.3 Das Verfahren bei der Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter der Oberbürgermeisterin regelt § 67 GO NRW; diese Vorschriften finden bei den Wahlen der Bezirksbürgermeister und ihrer Stellvertreter nach § 36 GO NRW entsprechende Anwendung.</p> <p>14.4 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.</p>	
<p>15. Niederschriften</p> <p>15.1 Über jede Sitzung des Rates ist eine Niederschrift anzufertigen.</p> <p>15.2 Die Niederschrift muss enthalten:</p> <p>15.2.1 Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung</p> <p>15.2.2 Angabe über die Öffentlichkeit und deren Einschränkung</p> <p>15.2.3 ein Verzeichnis der anwesenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitglieder des Rates – Bedienstete – zugezogenen Sachverständigen 	

<p>– Vertreter der Aufsichtsbehörde</p> <p>15.2.4 die Tagesordnung mit allen in der Sitzung verhandelten Beratungsgegenständen</p> <p>15.2.5 die Ordnungsmaßnahmen der Oberbürgermeisterin</p> <p>15.2.6 die Anzeigen der Ratsmitglieder von Ausschließungsgründen nach §§ 31 und 43 GO NRW</p> <p>15.2.7 Anträge im Wortlaut und Anfragen</p> <p>15.2.8 Fragen von Einwohnern im Rahmen der Fragestunden nach Ziffer 10</p> <p>15.2.9 den Wortlaut der Beschlüsse mit Angabe des Abstimmungsergebnisses</p> <p>15.3 Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder der Oberbürgermeisterin sind in die Niederschrift ferner aufzunehmen:</p> <p>15.3.1 eigene, persönliche Erklärungen</p> <p>15.3.2 der Wortlaut oder der wesentliche Inhalt von eigenen Ausführungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten</p> <p>Die Aufnahme von Ausführungen oder Erklärungen Dritter in die Niederschrift setzt das Einverständnis des Betroffenen voraus. Auf Antrag einer Gruppe oder einer Fraktion ist der wesentliche Inhalt der Beratung eines einzelnen Tagesordnungspunktes in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>15.4 Die Niederschriften werden unterzeichnet von</p> <p>15.4.1 der Oberbürgermeisterin,</p> <p>15.4.2 dem Schriftführer, der gem. § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt ist.</p> <p>15.5 Ausfertigungen der Niederschriften werden jedem Ratsmitglied, den Bezirksbürgermeistern, der Oberbürgermeisterin, den Beigeordneten und dem Fachdienst Rechnungsprüfung zugestellt. Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden.</p> <p>15.6 Als Hilfsmittel für die Anfertigung von Niederschriften sind Tonaufzeichnungen zulässig. Nach Kenntnisnahme der Niederschrift sind die Tonträger zu löschen.</p>	
---	--

Abschnitt II: Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen	Abschnitt II: Besondere Vorschriften für die Bezirksvertretungen
<p>16. Grundsatz</p> <p>16.1 Auf die Sitzungen der Bezirksvertretungen finden die für die Sitzungen des Rates in Abschnitt I getroffenen Bestimmungen mit den in Ziffern 17. - 22. vorgeschriebenen Änderungen sinngemäß Anwendung.</p>	
<p>17. Einberufung</p> <p>17.1 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen brauchen nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden.</p> <p>17.2 Die Oberbürgermeisterin hat vielmehr vor Monatsbeginn eine Liste über die innerhalb des folgenden Monats vorgesehenen Sitzungen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse in den amtlichen Veröffentlichungsorganen mit Sitzungsort und voraussichtlichem Beginn bekannt zu geben.</p> <p>17.3 Die Einladungen sind mit der Tagesordnung 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln des Rathauses, Theodor-Heuss-Platz 1, sowie in den Verwaltungsgebäuden Remscheid-Lennep, Stadtteilbibliothek, Berliner Str. 9, und Remscheid-Lüttringhausen, Kreuzbergstraße 15, auszuhängen. Hierauf ist in der Bekanntgabe nach Ziffer 17.2 hinzuweisen.</p>	
<p>18. Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung setzt der Bezirksbürgermeister im Benehmen mit dem Leiter der Bezirksverwaltungsstelle fest.</p>	
<p>19. Verhandlungsführung</p>	

<p>19.1</p> <p>19.2</p>	<p>Der Oberbürgermeisterin ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>Die Bezirksvertretungen können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner zu hören. Sachverständige sind unter Angabe des Anhörungsgegenstandes und ggf. einzelner Fragen in der Regel zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich einzuladen; sie werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Vereinbarung einer höheren Entschädigung muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.</p>	
<p>20.</p> <p>20.1</p>	<p>Ordnung in den Sitzungen</p> <p>Im Falle der Ziffer 9.4 tritt an die Stelle des Rates die Bezirksvertretung.</p>	
<p>21.</p> <p>21.1</p> <p>21.2</p> <p>21.3</p>	<p>Fragestunden für Einwohner</p> <p>In die Tagesordnung der Bezirksvertretungssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner aufzunehmen. Die Oberbürgermeisterin hat hierauf - unter Angabe der wesentlichen Verfahrensregeln - in der Amtlichen Bekanntmachung hinzuweisen, mit welcher nach Ziff. 17.2 die monatlich stattfindenden Sitzungen bekannt gegeben werden.</p> <p>Für die Durchführung der Fragestunden gelten dabei die in Ziffern 10.2 bis 10.9 getroffenen Regelungen sinngemäß.</p> <p>Fragestunden dürfen nicht länger als 30 Minuten dauern.</p>	
<p>22.</p> <p>22.1</p> <p>22.2</p>	<p>Niederschriften</p> <p>Die Vorschriften der Ziffern 15.1 bis 15.3. finden sinngemäß Anwendung.</p> <p>Die Niederschriften werden unterzeichnet von</p>	

<p>22.2.1 dem Bezirksbürgermeister, 22.2.2 dem Schriftführer, der gem. § 52 Abs. 1 GO NRW bestellt ist.</p> <p>22.3 Ausfertigungen der Niederschriften erhalten: 22.3.1 die Mitglieder der Bezirksvertretung 22.3.2 die Ratsmitglieder, die der Bezirksvertretung nicht als ordentliche Mitglieder angehören, in deren Bezirk aber wohnen oder kandidiert haben 22.3.3 die Oberbürgermeisterin 22.3.4 die im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen 22.3.5 die Beigeordneten 22.3.6 das Büro der Oberbürgermeisterin 22.3.7 der Fachdienst Rechnungsprüfung.</p> <p>22.4 Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden.</p> <p>22.5 Oberbürgermeisterin und Bezirksbürgermeister können die Übersendung von Niederschriften an andere Personen anordnen. Dabei sind die Vorschriften über die Geheimhaltung und des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.</p> <p>22.6 Als Hilfsmittel für die Anfertigung von Niederschriften sind Tonaufzeichnungen zulässig. Nach Kenntnisnahme der Niederschrift sind die Tonträger zu löschen.</p>	
<p>Abschnitt III: Besondere Vorschriften für die Ausschüsse</p>	<p>Abschnitt III: Besondere Vorschriften für die Ausschüsse</p>
<p>23. Grundsatz</p> <p>Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden die für die Sitzungen des Rates in Abschnitt I getroffenen Bestimmungen mit den in Ziffern 24. bis 32. vorgeschriebenen Änderungen sinngemäß Anwendung.</p>	
<p>24. Einberufung</p> <p>24.1 Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse brauchen</p>	

<p>nicht öffentlich bekannt gemacht werden.</p> <p>24.2 Die Ziffern 17.2 und 17.3 gelten für die Ausschüsse entsprechend.</p> <p>24.3 Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Oberbürgermeisterin bzw. dem zuständigen Beigeordneten eingeladen.</p>	
<p>25. Tagesordnung</p> <p>Die Tagesordnung setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem von der Oberbürgermeisterin beauftragten Beigeordneten fest. Im Falle eines Betriebsausschusses setzt der Ausschussvorsitzende die Tagesordnung im Benehmen mit dem Betriebsleiter fest. Der Ausschussvorsitzende ist verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die Oberbürgermeisterin dies verlangt oder eine Fraktion dies beantragt.</p>	
<p>26. Teilnahme an Sitzungen</p> <p>26.1 Die Oberbürgermeisterin hat das Recht, an Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme jederzeit teilzunehmen.</p> <p>26.2 Ratsmitglieder und sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.</p> <p>26.3 Mitglieder anderer Ausschüsse und von Bezirksvertretungen können ebenfalls an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Sie haben dabei in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes Platz zu nehmen.</p> <p>26.4 Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses in Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.</p>	

<p>27. Fraktionen und Gruppen</p> <p>In den Ausschüssen werden besondere Gruppen und Fraktionen nicht gebildet.</p>	
<p>28. Vorsitz</p> <p>28.1 Die Bestimmungen der Ausschussvorsitzenden erfolgt nach den Vorschriften des § 58 Abs. 5 GO NRW.</p> <p>28.2 Sind Ausschussvorsitzender und Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, wählt der Ausschuss eines seiner Ratsmitglieder zum Vorsitzenden der Sitzung.</p>	
<p>29. Verhandlungsführung</p> <p>29.1 Der Oberbürgermeisterin ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>29.2 Oberbürgermeisterin und Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Ausschusses verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung in einem Ausschuss Stellung zu nehmen.</p> <p>29.3 Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige und Einwohner zu hören. Sachverständige sind unter Angabe des Anhörungsgegenstandes - ggf. einzelner Fragen in der Regel zu einer der folgenden Sitzungen schriftlich einzuladen; sie werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt. Die Vereinbarung einer höheren Entschädigung muss vorher durch den Hauptausschuss genehmigt werden.</p>	
<p>30. Ordnung in den Sitzungen</p> <p>30.1 Über die Berechtigung eines Ausschusses, den Entzug der Entschädigung und den evtl. weiteren Ausschluss eines Mitgliedes</p>	

<p>des Ausschusses entscheidet der Ausschuss. Ziff. 9.4 findet sinngemäß Anwendung.</p>	
<p>31. Niederschriften</p> <p>31.1 Die Vorschriften der Ziffern 15.1 bis 15.3 finden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Ziffer 15.2.8.</p> <p>31.2 Die Niederschriften werden unterzeichnet von 31.2.1 dem Ausschussvorsitzenden, 31.2.2 dem Schriftführer, der gem. § 52 Abs. 1 GO NW bestellt ist.</p> <p>31.3 Ausfertigungen der Niederschriften erhalten: 31.3.1 die Mitglieder des Ausschusses, im Falle einer Vertretung auch das vertretende Mitglied 31.3.2 die Oberbürgermeisterin 31.3.3 die im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen 31.3.4 die Bezirksbürgermeister 31.3.5 die zuständigen Beigeordneten 31.3.6 das Büro der Oberbürgermeisterin 31.3.7 der Fachdienst Rechnungsprüfung.</p> <p>31.4 Die Niederschrift ist unverzüglich nach Fertigstellung zu versenden.</p> <p>31.5 Ausschussvorsitzender und Oberbürgermeisterin können die Übersendung von Niederschriften an andere Personen anordnen. Dabei sind die Vorschriften über die Geheimhaltung zu beachten.</p> <p>31.6 Als Hilfsmittel für die Anfertigung von Niederschriften sind Tonaufzeichnungen zulässig. Nach Kenntnisnahme der Niederschrift sind die Tonträger zu löschen.</p>	
<p>32. Ausführung der Beschlüsse</p> <p>32.1 Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis dürfen am vierten Arbeitstag nach der Beschlussfassung ausgeführt werden, wenn weder die Oberbürgermeisterin noch ein Fünftel der in der</p>	

<p>Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Einspruch eingelegt haben.</p> <p>32.2 Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der geschäftsführenden Stelle des entsprechenden Ausschusses zu erklären.</p> <p>32.3 Über den Einspruch entscheidet nach § 57 Abs. 4 GO NRW der Rat.</p>	
<p>Abschnitt IV: Ältestenrat</p>	<p>Abschnitt IV: Ältestenrat</p>
<p>33. Zusammensetzung</p> <p>Der Ältestenrat besteht aus</p> <p>33.1 der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende,</p> <p>33.2 ihren ehrenamtlichen Stellvertretern,</p> <p>33.3 den Sprechern bzw. Vorsitzenden der im Rat vertretenen Gruppen und Fraktionen.</p>	
<p>34. Aufgaben</p> <p>34.1 Die Oberbürgermeisterin kann sich in wichtigen kommunalpolitischen Angelegenheiten durch den Ältestenrat beraten lassen.</p> <p>34.2 Der Ältestenrat kann die Tagesordnung des Rates vorberaten und der Oberbürgermeisterin Vorschläge unterbreiten.</p> <p>34.3 Der Ältestenrat entscheidet in Zweifelsfällen und bei Beschwerden über die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung.</p> <p>34.4 Der Ältestenrat bereitet die Entscheidungen des Rates nach § 43 Abs. 2 Ziffer 2, 4 und 5 GO NW sowie zu Ziffer 9.4 vor.</p>	<p>34.3 <u>Vorschlag der Verwaltung:</u> <i>In besonderen Fällen berät der Ältestenrat den Oberbürgermeister über die Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung. (Anmerkung: Der Ältestenrat ist kein Gremium nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW. Er kann nur beratend tätig sein. Entscheidungen i. S. der Gemeindeordnung müssen vom Oberbürgermeister oder dem Vorsitzenden eines Gremiums getroffen werden.)</i></p>

<p>35. Einladung</p> <p>35.1 Die Oberbürgermeisterin lädt den Ältestenrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert.</p>	
<p>36. Verfahren</p> <p>36.1 Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.</p> <p>36.2 Der Ältestenrat kann zu den Sitzungen weitere Ratsmitglieder, sonstige Personen und Bedienstete mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin hinzuziehen.</p>	
<p>Abschnitt V: Schlussvorschriften</p>	<p>Abschnitt V: Schlussvorschriften</p>
<p>37. Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 18.02.2009 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung vom 31.01.1995 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.</p>	